

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Entwässerung der Straße L 149, Ortsdurchfahrt Buschhausen, Stadt Osterholz-Scharmbeck“

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Stade) hat mit Schreiben vom 12.02.2021 einen Antrag auf Ausbau eines Gewässers gemäß §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit zusammenhängend einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Wasser gemäß §§ 8 ff. WHG i. V. m. § 8 Nds. Wassergesetz (NWG) gestellt. Die Maßnahme ist erforderlich für die Entwässerung der sanierten Straße L149 in der Ortsdurchfahrt Buschhausen in Osterholz-Scharmbeck. Betroffen ist das Flurstück 131/2, Flur 29, Gemarkung Osterholz-Scharmbeck.

Im Rahmen des Vorhabens soll für die Entwässerung der Straße ein zweigeteiltes Regenrückhaltebecken hergestellt werden. Dafür wird ein vorhandener Straßenseitengraben beginnend an der L 149 ausgebaut. Das Wasser des Ablaufs soll aus dem Regenrückhaltebecken in den angrenzenden Graben (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet werden. Da die Einleitung von Stoffen (hier: Wasser) in ein Gewässer keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist dieser Teil des Antrages nicht Bestandteil dieser allgemeinen Vorprüfung.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen des Verfahrens war durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben (Gewässerausbau) die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage zum UVPG). Die allgemeine Prüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme durchzuführen.

Auf dem Flurstück 131/2 ist eine Wallhecke vorhanden (Schutzgut nach Nr. 2.3.6, Anlage 3 zum UVPG). Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut treten einmalig während der Bauausführung auf und die Schwere und Komplexität dieser wird nach der Anlage 3 zum UVPG als verhältnismäßig gering eingestuft.

Voraussichtlich werden die Wallhecke und umstehende Bäume während der Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt. Auch ein Teil der Bäume muss gefällt werden.

Der Schutz von Einzelbäumen in unmittelbarer Nähe des Baufeldes erfolgt entsprechend der Planung des Antragstellers nach RAS-LP 4 und DIN 18920. Außerdem wird die Wallhecke fachgerecht zurückgeschnitten und der Wallkörper selbst wird durch den vorhandenen Bodenaushub aufgefüllt. Für die zu fällenden Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet bzw. werden im vollen Umfang entsprechend des landschaftspflegerischen Fachbeitrag kompensiert, der Teil der Plangenehmigung ist.

Über die in der Plangenehmigung vom 24.09.2021 aufgeführten Nebenbestimmungen kann darüber hinaus eine ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme sichergestellt werden.

Die Feststellung des Ergebnisses der negativen Vorprüfungen wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.32.44/91

Osterholz-Scharmbeck, den 24.09.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag

(Schütte)